



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 13/2015 - DPoIG-Bayern.de - vom: 11.06.2015

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 13/2015

---

## **Inhalt**

- 01. DPoIG: Souveräner G7-Einsatz der Polizei**
- 02. Besoldungsanpassung 2015/2016: Alle Zulagen werden dynamisiert**
- 03. G7-Kosten gehen nicht zu Lasten der Verbände**
- 04. Hinausschieben des Ruhestandes**
- 05. Bundesverfassungsgericht zur Zulässigkeit von Höchstaltersgrenzen für Verbeamtung**

*Bitte beachten Sie die als Datei beigefügte Information über den Polizeitag der BayernSPD-Landtagsfraktion am 6. Juli 2015 im Bayerischen Landtag*



[Einladung Polizeitag](#)

## **01. DPoIG: Souveräner G7-Einsatz der Polizei**

Quelle: Medieninfo der DPoIG Bayern vom 08.06.2015

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) zieht in der Gesamtbetrachtung des G7-Einsatzes eine positive Bilanz. Landesvorsitzender Hermann Benker zeigt sich insbesondere zufrieden, dass das polizeiliche Einsatzkonzept „Deeskalation und Prävention durch Stärke“ zusammen mit akribischer Vorbereitung, großem Engagement und hoher Motivation der Einsatzkräfte souverän und erfolgreich umgesetzt werden konnte. Während die Polizei alle in sie gesetzten Erwartungen zur vollsten Zufriedenheit erfüllt hat, steht die Anerkennung der gesamten Einsatzzeit als Arbeitszeit immer noch aus. Innenminister Herrmann ist nun aufgefordert, ein Machtwort zu sprechen und auch den bayerischen Einsatzkräften eine 1:1-Stundenschreibung zu gewähren!

„Durch die konsequente bayerische Einsatzstrategie konnte diese Großveranstaltung ohne die befürchteten Krawalle und Ausschreitungen weitgehend friedlich durchgeführt werden“, meint Benker. „Alle Polizeibeschäftigten in Bayern haben zum Erfolg beigetragen, auch diejenigen, die in den personell ausgedünnten Heimatdienststellen „die Stellung gehalten“ und dort die Sicherheit gewährleistet haben. Großer Dank gebührt auch den zahlreichen Unterstützungskräften des Bundes und anderer Bundesländer, ohne die dieser Einsatz nicht zu bewältigen gewesen wäre. 16-Stunden-Schichten mit vier Stunden Schlaf, brütende Hitze und strömende Gewitterregen haben den Einsatzkräften körperlich viel abverlangt.“

Umso wichtiger ist für die DPoIG, dass diese Belastungen durch eine 1:1-Stundenschreibung vom Verlassen ihrer jeweiligen Heimatdienststellen bis zu ihrer Rückkehr honoriert werden. Dies ist den bayerischen Einsatzkräften bisher bei anderen Großeinsätzen, wie den Castor-Transporten, verwehrt worden.

## **02. G7-Kosten gehen nicht zu Lasten der Verbände**

Die DPolG hatte Innenminister Herrmann aufgefordert, zusätzliche Finanzmittel für den G7-Einsatz bereit zu stellen und insbesondere die Kostenverlagerung auf die Etats der Verbände zu beenden.

Der Minister sicherte uns zu, dass die Abwicklung der Einsatzlage G7-Gipfel 2015 nicht zu Lasten der Budgets der Polizeiverbände geht.

### **03. Besoldungsanpassung 2015/2016: Alle Zulagen werden dynamisiert**

Die DPolG hat bereits beim Entwurf zum Besoldungsanpassungsgesetz gefordert, dass endlich einmal alle Zulagen dynamisiert werden! Der BBB als maßgeblicher Dachverband hat dies in seine Stellungnahme aufgenommen.

Unsere Forderung wurde aufgegriffen und in das Besoldungsanpassungsgesetz eingearbeitet.

Der ergänzte Entwurf wurde im Landtag eingebracht. Er sieht vor, dass

- Stellenzulagen (Polizeizulage)
- Erschwerniszulagen (Wechselschichtzulage) und
- die Ballungsraumzulage

in die Dynamisierung einbezogen und bis 2016 um insgesamt 4,4 Prozent angehoben werden.

### **04. Hinausschieben des Ruhestandes**

Nach einem Gespräch von Berufsvertretungen / HPR mit Minister Herrmann gibt es beim Hinausschieben des Ruhestandes vorerst neue Eckpunkte:

- Das dienstliche Interesse ist explizit durch den Dienststellenleiter darzulegen und durch das Präsidium zu bestätigen.
- Das Erreichen der Ruhegehaltstfähigkeit der letzten Beförderung begründet kein dienstliches Interesse.
- Erstmalige Verlängerungen grundsätzlich nur für mindestens 6 Monate, darüber hinaus monatsweise.
- Das IM muss einen Bericht zur Verlängerungspraxis in der Bayer. Polizei erstellen, der auch „Mehrfachverlängerungen“ umfasst.

### **05. Bundesverfassungsgericht zur Zulässigkeit von Höchstaltersgrenzen für Verbeamtung**

Quelle: dbb

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit einer am 28.05.2015 veröffentlichten Entscheidung über die Zulässigkeit von Höchstaltersgrenzen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis entschieden und Maßstäbe für die Zulässigkeit von Höchstaltersgrenzen aufgezeigt.

Das BVerfG hat am 21.04.2015 zwei Verfassungsbeschwerden (2 BvR 1322/12, 2 BvR 1989/12) behandelt, in denen es um die Frage ging, ob die für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Altersgrenze für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach dem vollendeten 40. Lebensjahr mit Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar ist.

Das BVerfG hat dies verneint, weil die Altersgrenze durch Rechtsverordnung festgelegt worden war, die Entscheidung aber durch den Gesetzgeber selbst hätte erfolgen müssen.

In der Sache hält das BVerfG fest, dass Höchstaltersgrenzen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis zunächst einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Leistungsprinzip, Artikel 33 Abs. 2 GG, darstellen. Anderes gilt für „Einsatzberufe“ mit besonderen körperlichen Anforderungen, wie etwa im Polizei- oder Feuerwehrdienst. Der durch Art. 33 Abs. 2 GG gewährte gleiche Zugang zu allen öffentlichen Ämtern kann nur durch ein gleichrangiges Prinzip, d. h. hier ebenfalls mit Verfassungsrang, eingeschränkt werden. Einschlägig ist Art. 33 Abs. 5 GG, und hier speziell das Lebenszeit- und Alimentationsprinzip.

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze muss eine hinreichende aktive Dienstzeit gewährleistet sein. Die Entscheidung, wo diese Grenze liegt, kann nicht dem Ordnungsgeber überlassen bleiben, vielmehr ist der Gesetzgeber gehalten, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Die konkrete nordrhein-westfälische Regelung war daher aufzuheben.

Im Hinblick auf die vielfach anstehenden Fragen hat das BVerfG anschließend Grundsätze festgehalten, an denen sich die Festlegung von Altersgrenzen orientieren kann. Danach sind Altersgrenzen in einem Rahmen zulässig, der ein angemessenes und ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen der Lebensdienstzeit und der Ruhestandszeit gewährleistet.

Hinzu kommt, dass auch im Ruhestand ein angemessenes Einkommensniveau erreicht sein muss, um die Neutralität und Unabhängigkeit des Beamten zu gewährleisten. Ein Aspekt, der beachtet werden muss, ist, dass der Beamte das Mindestruhegehalt verdienen kann. Das BVerfG geht hier von einem Zeitrahmen von etwa 19,5 Jahren aus. Da auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen sind, etwa weitere bestehende Alterssicherungsansprüche, räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber hier aber einen Spielraum ein.

Ende Blaue Mail Nr. 13

Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

---

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

**Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb**

Landesverband Bayern e.V.

Orleansstraße 4

D-81669 München

Fon: 089 / 5 52 79 49-0

Fax: 089 / 5 52 79 49-25

Internet: [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)

Email: [info@dpolg-bayern.de](mailto:info@dpolg-bayern.de)

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).